

Geschäftsbedingungen Softwarenutzung

1. Allgemeines

Durch Annahme einer Bestellung bzw. eines Auftrages durch die Acadoro GmbH kommt zwischen dieser und dem Besteller (im folgenden Lizenznehmer genannt) ein Nutzungsvertrag zustande, der den hier genannten Bedingungen unterliegt. Die Annahme seitens der Acadoro GmbH kann durch Bestätigung des Auftrages oder durch schlüssiges Handeln (z.B. Auslieferung der Lizenzen) erfolgen.

2. Laufzeit & Kündigung

Der Nutzungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sofern monatliche Zahlweise vereinbart wurde kann der Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Wurde jährliche Zahlweise vereinbart kann der Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Die Acadoro GmbH ist zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages unter anderem berechtigt, wenn der Lizenznehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Zahlungen die sich aus dem Nutzungsvertrages ergeben nicht leistet oder der Lizenznehmer gegen sonstige Vereinbarungen des Nutzungsvertrages verstößt.

3. Nutzungsrechte & Lizenzierung

Die Acadoro GmbH gewährt dem Lizenznehmer ein nicht übertragbares Nutzungsrecht für die beauftragte Software, nicht jedoch das Eigentum oder die Urheberrechte. Das Nutzungsrecht steht ausschließlich dem Lizenznehmer zu und ist nicht veräußerbar. Es ist auf die Dauer des Nutzungsvertrages beschränkt. Mit Beendigung des Nutzungsvertrages entfallen sämtliche Rechte.

Die Software darf weder im Gesamten noch auszugsweise abgeschrieben, dekompiert, reproduziert, übersetzt oder in ein anderes Medium oder eine sonstige lesbare Form umgesetzt werden.

Der Umfang des jeweiligen Nutzungsrechtes ergibt sich aus dem Umfang der erworbenen Lizenzen. Eine Lizenz stellt hierbei ein in der Bestellung vereinbartes spezielles Nutzungsrecht z.B. für Grundpakete, Benutzerzugriffe oder Erweiterungen/Module dar.

Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass die Software gleichzeitig nur so oft betrieben wird, als Lizenzen von der Acadoro GmbH bereitgestellt wurden. Nutzt der Lizenznehmer die Software über den vereinbarten Lizenzumfang hinaus so ist die Acadoro GmbH berechtigt, die nach der Preisliste geltenden Nutzungsgebühren nachzufordern.

Die Acadoro GmbH ist berechtigt die vertragsgemäße Nutzung der Software über entsprechende technische Maßnahmen (Lizenzschutz) sicherzustellen. Möchte der Lizenznehmer die Lizenzen auf ein anderes System übertragen und ist dafür eine Anpassung des Lizenzschutzes erforderlich ist die Acadoro GmbH berechtigt eine hierfür eine angemessene Gebühr zu berechnen.

Bestellt der Lizenznehmer zusätzliche Lizenzen werden diese automatisch ebenfalls Bestandteil des Nutzungsvertrages. Die Nutzungsgebühren erhöhen sich dann entsprechend.

4. Funktionsumfang

Der verfügbare Funktionsumfang der zur Nutzung zur Verfügung gestellten Software ergibt sich aus den beauftragten Lizenzen.

Es obliegt dem Lizenznehmer vorab eigenständig und detailliert zu prüfen ob die im beauftragten Lizenzumfang enthaltenen Funktionalitäten seine individuellen Anforderungen erfüllen.

Auf Anfrage des Lizenznehmers stellt die Acadoro GmbH dem Lizenznehmer vor Beauftragung hierzu eine Test-Version der Software zur Verfügung. Es liegt im Ermessen der Acadoro GmbH hierfür ggf. eine angemessene Aufwandsentschädigung zu berechnen.

Machen Mitarbeiter der Acadoro GmbH Vorschläge oder treffen Aussagen wie bestimmte Anforderungen oder Prozesse des Lizenznehmers mit der beauftragten Software abgebildet werden können sind diese unverbindlich und stellen keine Leistungszusage dar. Sie ersetzen nicht oben genannte Pflicht zur eigenständigen Prüfung.

Sofern nicht explizit vereinbart, besteht keinerlei Anspruch auf Bereitstellung von Funktionalitäten, die über den zum Zeitpunkt der Beauftragung bestehenden Funktionsumfang der beauftragten Lizenzen hinausgehen.

Welche Systemlandschaften und Betriebssysteme von der Software unterstützt werden, wird von der Acadoro GmbH festgelegt. Die Acadoro GmbH informiert den Kunden auf Ihrer Webseite über die notwendigen Systemvoraussetzungen. Es besteht kein Anspruch auf die Unterstützung bestimmter Systemlandschaften und Betriebssysteme. Erfüllt der Lizenznehmer die Systemvoraussetzungen nicht besteht kein Anspruch auf Mängelbeseitigung.

5. Nutzungsgebühr & Abrechnungszeitraum

Für die Nutzung der Lizenzen durch den Lizenznehmer fällt monatlich die vereinbarte Nutzungsgebühr an.

Die Acadoro GmbH ist berechtigt die Nutzungsgebühr jeweils jährlich in einem angemessenen Umfang anzupassen.

Die Bereitstellung der Software erfolgt durch Bereitstellung bzw. Übermittlung einer Lizenzdatei in digitaler Form. Mit Bereitstellung der Lizenzdatei beginnt der erste Abrechnungszeitraum und es werden entsprechende Nutzungsgebühren fällig. Dies gilt auch dann, wenn eine tatsächliche Installation der Software erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Ein Abrechnungszeitraum endet immer zu einem Monatsende. Erfolgt die Bereitstellung während des laufenden Kalendermonats erhöht sich der erste Abrechnungszeitraum um den Zeitraum bis zum nächsten Monatsende.

6. Cloud-Hosting

Sofern der Betrieb der Software oder Teilen dieser auf Systemen der Acadoro GmbH (im Weiteren Cloud-Hosting genannt) vereinbart wurde gelten folgende Regelungen:

Die Acadoro GmbH verpflichtet sich wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um eine Verfügbarkeit der Cloud-Hosting Dienste von mindestens 97 % im Jahresmittel zu erreichen. Planbare Wartungsarbeiten die vorangekündigt erfolgen und nicht in den üblichen Geschäftszeiten der Acadoro GmbH liegen werden hierbei bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht einbezogen.

Der Zugang zu den Cloud-Hosting Systeme ist auf vom Lizenznehmer autorisierte Personen beschränkt. Die Acadoro GmbH hat zu Wartungszwecken und zu Zwecken der Vertragserfüllung ebenfalls Zugriff.

Der Lizenznehmer ist im Rahmen der Nutzung von Cloud-Hosting Diensten verpflichtet eine entsprechend performante und stabile Internetverbindung vorzuhalten um einen lückenlosen Zugriff auf die Cloud-Hosting Dienste zu ermöglichen. Die Acadoro GmbH ist hierbei nicht für Probleme bei der Nutzung der Cloud-Dienste verantwortlich die sich aus einer mangelhaften Internetverbindung ergeben. Sofern der Lizenznehmer Forderungen bezüglich einer zu geringen Verfügbarkeit der Cloud-Dienste gegenüber der Acadoro GmbH geltend macht hat er nachzuweisen, dass die eingeschränkte Verfügbarkeit sich nicht aus technischen Problemen der Systeme des Lizenznehmers ergibt.

mers oder der Internetverbindung ergab.

Kommt es wiederholt zu technischen Problemen beim Zugriff bzw. der Verfügbarkeit der Cloud-Hosting Dienste hat die Acadoro GmbH das Recht den Lizenznehmer nach einer angemessenen Ankündigungsfrist auf ein On-Premise Modell (alle Anwendungen laufen auf System des Lizenznehmers) umzustellen. Stimmt der Lizenznehmer dem nicht zu verliert er sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag und die Acadoro GmbH erhält ein Sonderkündigungsrecht.

Dem Lizenznehmer ist es untersagt, rechtswidrige Inhalte im Cloud-Hosting Dienst der Acadoro GmbH abzulegen.

7. Softwarewartung

Während der Laufzeit des Nutzungsvertrags hat der Lizenznehmer Anspruch auf Softwarewartung der lizenzierten Software. Die Softwarewartung umfasst folgende Leistungen:

Die Acadoro GmbH übernimmt die Anpassung der Software an neue Betriebssystemversionen und Datenbankversionen sofern es sich hierbei um die Weiterführung eines zuvor unterstützten Systems handelt. Eine Verpflichtung der Acadoro GmbH zur Umstellung der Software auf andere bzw. weitere Betriebssysteme oder Datenbanken besteht nicht.

Ebenfalls Teil des Leistungsumfanges ist die allgemeine Weiterentwicklung, Optimierung und Ergänzung der Anwendung um neue Funktionalitäten. Der Umfang dieser Leistungen liegt jedoch im Ermessen der Acadoro GmbH. Über die unten genannten Ansprüche auf Mängelbeseitigung hinaus hat der Lizenznehmer keinerlei Anspruch auf Verbesserung, Ergänzung, Erweiterung oder Änderung der lizenzierten Software.

Die Acadoro GmbH behält sich vor einzelne Funktionalitäten oder Erweiterungen (Module) auszutauschen oder einzustellen. Sofern dies Erweiterungen (Module) im Gesamten betrifft reduziert sich die Nutzungsgebühr ab dem folgenden Monat entsprechend.

Im Rahmen der Softwarewartung besteht kein Anspruch auf Nutzungsrechte für neue oder überarbeitete Erweiterungen (Module) die bisher nicht Teil des Lizenzumfanges waren.

8. Mängelbeseitigung

Der Acadoro GmbH ist, sofern der Lizenznehmer einen Anspruch auf Mängelbeseitigung hat, zur Beseitigung eines Mangels eine angemessene Frist zu gewähren. Die Frist muss hierbei mindestens 6 Wochen betragen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet den Mangel detailliert zu beschreiben. Sofern erforderlich ist diese Beschreibung um eine genaue Benennung aller Begleitumstände zu ergänzen. Fristsetzung und Beschreibung des Mangels bedürfen der Textform.

Weiterhin ist der Lizenznehmer verpflichtet, in angemessenem Umfang an der Aufdeckung und Beseitigung von Mängeln mitzuwirken, z.B. durch Bereitstellung des verwendeten Datenmaterials, Durchführung von Testberechnungen, Bereitstellung von Konfigurations- und Systemdateien.

Es besteht kein Anspruch zur Behebung von Mängeln, die der Lizenznehmer selbst verursacht oder zu vertreten hat.

Nach Behebung eines Mangels oder der Weiterentwicklung der Software stellt die Acadoro GmbH eine neue Version zum Download zur Verfügung. Eine Pflicht zur Anpassung älteren Programmversionen besteht nicht.

9. Supportleistungen

Der Lizenznehmer hat Anspruch auf Unterstützung, Beratung und Support (im Weiteren Support genannt).

Der Begriff Support umfasst unter anderem:

Installation, Konfiguration, Datenübernahme, Einrichtung und Anpassungen der Software nach individuellem Kundenwunsch, Unterstützung in Anwendungsfragen, Aktualisierung der Software auf Systemen des Lizenznehmers und jegliche Art von Schulungen. Auch speziell Anpassungen von Druckausgaben bzw. Druckvorlagen und Auswertungen an die individuellen Vorstellungen des Lizenznehmers erfolgen im Rahmen des Supports und sind entsprechend zu vergüten.

Der Lizenznehmer kann Support-Anfragen per Telefon oder E-Mail stellen. Es besteht jedoch keinerlei Anspruch auf bestimmte Reaktions- oder Antwortzeiten. Auch besteht kein Anspruch auf eine bestimmte telefonische Erreichbarkeit.

Der Lizenznehmer hat ohne Mehrkosten Anspruch auf das in der Bestellung genannte monatliche Kontingent von Supportstunden. Nicht in Anspruch genommene Supportstunden aus diesem monatlichen Supportkontingent verfallen am Ende des Monats. Supportguthaben das zusätzlich erworben wurde verfällt nicht.

Ist das Kontingent kostenloser Supportstunden verbraucht, stellt die Acadoro GmbH weitere Supportleistungen nach Aufwand zum aktuellen Supportstundensatz in Rechnung. Die Acadoro GmbH ist berechtigt den Supportstundensatz jeweils jährlich in einem angemessenen Umfang anzupassen.

Sofern Leistungen mit dem Zusatz „nach Aufwand“ benannt sind werden diese entsprechend des tatsächlich erbrachten Aufwandes berechnet. Etwaige angegebene Schätzungen des Zeitaufwandes sind unverbindliche Angaben.

Der Lizenznehmer hat bei Supportleistungen generell keinen Anspruch auf einen bestimmten Erfolg bzw. ein bestimmtes Ergebnis, sondern lediglich auf die Erbringung der vereinbarten Dienste.

10. Individuelle Softwareentwicklung

Erstellt die Acadoro GmbH für den Lizenznehmer ergänzend zur lizenzierten Standardsoftware individuelle Software (z.B. im Rahmen einer Add-In Entwicklung) gilt folgendes:

Die Acadoro GmbH räumt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche, nicht übertragbare und unkündbare Recht ein, die im Rahmen des Auftrags erstellte Software zu nutzen, das heißt insbesondere, diese zu speichern, zu laden und ablaufen zu lassen. Dies gilt jedoch ausschließlich für den individuell für den Lizenznehmer erstellten Teil der Software.

Etwaige Rechte bzw. Lizenzen an Softwarekomponenten auf denen die Software basiert oder mit denen diese erstellt wird sind nicht beinhaltet. Der Auftraggeber erkennt eventuelle Urheberrechte Dritter an.

Die Übertragung der Rechte ist bis zur vollständigen Bezahlung der Leistungen vorläufig.

Die Vergütung für die individuell für den Lizenznehmer erstellte Software erfolgt nach tatsächlich geleistetem Arbeitsaufwand zum jeweils gültigen Stundensatz für Entwicklungsleistungen. Ggf. erstellte Aufwandsschätzungen sind unverbindlich.

Der Lizenznehmer hat bei Entwicklungsleistungen generell keinen Anspruch auf einen bestimmten Erfolg bzw. ein bestimmtes Ergebnis, sondern lediglich auf die Erbringung der vereinbarten Dienste.

Für individuell für den Lizenznehmer entwickelte Software besteht kein Anspruch auf Softwarewartung. Ggf. notwendige Verbesserungen, Änderungen oder Anpassungen z.B. an neue Programmversionen oder Betriebssysteme sind nach Aufwand zu vergüten.

11. Abrechnung und Zahlweise

Die vereinbarte Nutzungsgebühr für Softwarelizenzen ist entsprechend der vereinbarten Zahlweise 10 Bankarbeitstage vor Beginn des jeweiligen Abrechnungszeitraumes zur Zahlung fällig.

Die Abrechnung von Supportleistungen erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats für die im vorhergehenden Monat erbrachten Supportleistungen.

Die Abrechnung sonstiger beauftragte Leistungen (u.a. Installation, Schulung, Softwareentwicklung) erfolgt direkt nach Leistungserbringung entsprechend der vereinbarten Vergütung. Erwirbt der Lizenznehmer Leistungen die in Form von „Paketen“ zusammengefasst sind (z.B. Supportpakete, Schulungspakete) erfolgt die Rechnungsstellung für das jeweilige Paket sofort nach Beauftragung.

Sämtliche Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Die Acadoro GmbH ist berechtigt sämtliche Zahlungen, u. a. für Nutzungsgebühren, Support, Softwareentwicklung, Installation und Schulung, per Firmen-Lastschrift vom Konto des Lizenznehmers einzuziehen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich hierzu der Acadoro GmbH ein SEPA Firmen-Lastschrift-Mandat zu erteilen und dies seiner Bank zu übermitteln

Ist kein Lastschrifteinzug möglich, erteilt der Lizenznehmer kein Lastschriftmandat oder entzieht er dieses zu einem späteren Zeitpunkt wieder ist die Acadoro GmbH berechtigt einen Bearbeitungszuschlag von 10% des jeweiligen Zahlungsbetrages zu berechnen.

Ist der Lizenznehmer mit Zahlungen an die Acadoro GmbH im Verzug ist die Acadoro GmbH berechtigt sämtliche Lieferungen und Leistungen bis zum Eingang der entsprechenden Zahlungen zurückzuhalten bzw. auszusetzen.

12. Haftung

Die Acadoro GmbH haftet nicht für Schäden, es sei denn diese beruhen auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der Acadoro GmbH, seiner Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter.

Für Schäden an der Gesundheit, dem Körper oder dem Leben oder Garantien haftet die Acadoro GmbH uneingeschränkt. Ebenso haftet sie für die Verletzung von Pflichten, die zur Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalspflichten), dabei ist die Haftung auf die Höhe typisch vorhersehbarer Fehler beschränkt.

13. Verwendung von Daten

Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass von der Acadoro GmbH personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert oder verarbeitet werden, soweit dies erforderlich oder sinnvoll ist.

Der Lizenznehmer stimmt ebenfalls bis auf Widerruf zu, dass die Acadoro GmbH den Firmennamen des Lizenznehmers samt Adresse und Webseite als Referenz in entsprechenden Werbematerialien und auf ihrer Webseite aufführen darf.

14. Datensicherung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich für eine angemessene, mindestens täglich stattfindende Datensicherung zu sorgen, die alle Daten, die mit Anwendungen, Cloud-Hosting Diensten oder sonstigen Leistungen der Acadoro GmbH in Verbindung stehen, sichert und vor Datenverlust schützt.

Zur Datensicherung von Daten die auf Cloud-Hosting Diensten der Acadoro GmbH liegen stellt die Acadoro GmbH dem Lizenznehmer entsprechende technische Werkzeuge zur Verfügung.

Verstößt der Lizenznehmer gegen seine Datensicherungspflichten kann dies im Schadensfall Mitverschulden begründen, wenn eine eigene Datensicherung den Schaden vermieden hätte.

15. Änderungen

Alle Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen eines auf Basis dieser Geschäftsbedingungen zustande gekommenen Vertrages bedürfen der Textform.

Auch einseitige Erklärungen des Lizenznehmers bedürfen der Textform.

16. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Lizenznehmers verjähren nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

17. Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.

Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle die Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

18. Sonstiges

Diese Bedingungen haben Gültigkeit für alle von der Acadoro GmbH bereits gelieferten oder noch zu liefernden Produkte und Leistungen sofern dafür nicht in Textform gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden.

Sämtliche genannten Preise verstehen sich zzgl. gültiger Mehrwertsteuer.

Als Gerichtsstand wird Kirchheim unter Teck vereinbart.